

Arbeitsrecht (Nr. 037/2006)

Wahlberechtigung von ABM-Beschäftigten bei Betriebsratswahlen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Beschäftigte, deren Tätigkeit als Beschaffungsmaßnahme gefördert wird, sind Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und für die Wahl des Betriebsrats nach § 7 Satz 1 BetrVG wahlberechtigt. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber (Betriebsinhaber) und sind in dessen Betriebsorganisation eingegliedert. Sie sind deshalb auch bei der für die Anzahl der Betriebsratsmitglieder maßgeblichen Belegschaftsstärke nach § 9 BetrVG mit zu berücksichtigen.

**Beschluss des BAG vom 13. Oktober 2004
Aktenzeichen: 7 ABR 6/04**

**Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 6 vom 06. Februar 2006
06.02.2006**